



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

04. Dezember 2023

Seite 1 von 11

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

513

Telefon 0211 61772-0

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie am 6. Dezember 2023**

Bericht zum neuen Rückmeldeverfahren in der NRW-Soforthilfe 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen einen schriftlichen Bericht des
Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen zum Thema „Neues Rückmeldeverfahren in
der NRW Soforthilfe 2020“ zur o. g. Sitzung.

Ich bitte darum, den Bericht an die Mitglieder des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

1. Das Soforthilfe-Programm

Die NRW-Soforthilfe 2020 zielte darauf ab, von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen und Selbstständige in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Antragsberechtigt waren gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige, Freiberufler sowie Künstlerinnen und Künstler mit bis zu 50 Beschäftigten, sofern sie am Markt tätig, in Nordrhein-Westfalen ansässig und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet waren. Die Förderung diente der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, indem Billigkeitsleistungen zur Überbrückung akuter Finanzierungsengpässe infolge laufender Betriebsausgaben wie Mieten und Darlehen, nicht aber Personalkosten, bei gleichzeitig fehlenden oder stark eingebrochenen Betriebseinnahmen gewährt wurden.

Die Höhe der Billigkeitsleistungen variierte je nach Mitarbeiterzahl und umfasste einmalige Zuschüsse von 9.000 Euro für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen mit bis zu 5 MitarbeiterInnen, 15.000 Euro bei bis zu 10 MitarbeiterInnen und 25.000 Euro bei bis zu 50 MitarbeiterInnen. Diese Maßnahme war notwendig, um kleinere Unternehmen und Selbstständige durch die Krise zu bringen und ihnen die spätere Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Um eine schnelle Bewilligung zu gewährleisten, wurden die Anträge von den Bezirksregierungen ohne eingehende Prüfung mit einem vorläufigen Bewilligungsbescheid bewilligt. Die Soforthilfe-Empfangenden mussten dann nachträglich im Rahmen eines Rückmeldeverfahrens nachweisen, dass sie tatsächlich durch Corona bedingte Umsatzeinbußen und sich daraus ergebende Liquiditätsengpässe erlitten hatten. Gegen dieses Rückmeldeverfahren hatten 1600 Unternehmen von ca. 430.000

Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen, die insgesamt unterstützt worden waren, geklagt.

Seite 3 von 11

2. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster

In seinen Urteilen vom 17. März 2023 hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG Münster) das damalige Rückmeldeverfahren der NRW-Soforthilfe 2020 und den darauf fußenden Schlussbescheid zwar als rechtswidrig, den ursprünglichen vorläufigen Bewilligungsbescheid als solchen aber als rechtmäßig beurteilt und das Land Nordrhein-Westfalen darauf verwiesen, dass künftige Rückforderungen von nicht zweckentsprechend verwendeten Soforthilfemitteln auf der Grundlage eines neuen Nachweisverfahrens erfolgen müssen. In seiner Urteilsbegründung hat das OVG Münster grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen eines neuen Nachweisverfahrens vorgegeben. Dem MWIKE obliegt es nunmehr, verbleibende sich aus den Urteilen ergebende Spielräume auszufüllen und das neue Rückmeldeverfahren zu konkretisieren. Dazu hat das MWIKE eine Projektgruppe gebildet, die sich neben dem zuständigen Referat aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden beratenden Anwaltskanzleien, der Bezirksregierung Düsseldorf, IT.NRW und einem IT-Dienstleistungsunternehmen zusammensetzt.

3. Vorgaben aus dem OVG Urteil

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung eine klare Linie zur Verwendung der NRW-Soforthilfe 2020 gezogen. Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Entscheidungen hat es klargestellt, dass die Soforthilfe nicht dazu diene, bloße Umsatzeinbußen auszugleichen, sondern der Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Diese Liquiditätsengpässe sollten innerhalb des dreimonatigen Bewilligungszeitraums bei Bedarf

auch tagesaktuell beurteilt werden. Die zur Verfügung gestellten Soforthilfe-Mittel dürften ausschließlich zur Linderung finanzieller Notlagen **beziehungsweise** zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen verwendet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pandemie stehen. Die Soforthilfe-Empfangenden müssten nachweisen, dass keine anderen Einnahmen zur Begleichung fälliger Forderungen zur Verfügung gestanden hätten. **Darüber hinaus hat das OVG Münster betont, dass es den Soforthilfe-Empfangenden zuzumuten sei, bestehende Zahlungsfristen voll auszuschöpfen, bevor die Soforthilfe in Anspruch genommen würde.** Ein Missbrauch der Soforthilfe, sei es durch absichtlich herbeigeführte Liquiditätsengpässe oder durch freiwillige Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit, ist nicht förderfähig.

Bei der Verwendung der Corona-Soforthilfe für private Lebenshaltungskosten machte das OVG Münster differenzierte Vorgaben, abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung:

- Wurde der Antrag vor dem 1. April 2020 um 13:30 Uhr gestellt, hätten die Antragsteller die Wahl zwischen einem fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von 2.000 Euro oder einer sogenannten Spitzabrechnung.
- Für Anträge, die zwischen dem 1. April um 13:31 Uhr und dem 30. April 2020 24:00 Uhr eingereicht und bewilligt wurden, könnte pauschal ein fiktiver Unternehmerlohn von 2.000 Euro geltend gemacht werden.
- Ab dem 1. Mai 2020 hingegen könnten Lebenshaltungskosten nicht mehr über die Soforthilfe geltend gemacht werden, und es bestand kein Anspruch mehr auf den fiktiven Unternehmerlohn.

Diese zeitlichen Abstufungen reflektieren die Anpassungen der FAQ im Verlauf der NRW-Soforthilfe 2020, welche notwendig wurden, weil der Bund schließlich andere Vorgaben gemacht hatte, als es das Land zum Start des Verfahrens erwartet hatte. Bei der Spitzabrechnung der

Lebenshaltungskosten sollten hierzu berechnete Soforthilfe-Empfänger tagesaktuell für ihre Ausgaben nachweisen, dass diese nicht aus eigenen finanziellen Mitteln finanziert werden konnten.

Falls es im Bewilligungszeitraum nachträglich zu einer Überkompensation kommt, beispielsweise durch andere Zuwendungen, Versicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II für die private Lebenshaltung, müssen die bereits eingesetzten Mittel der Soforthilfe in entsprechender Höhe zurückgezahlt werden.

4. Konzeption des neuen Rückmeldeverfahrens

i) Teilnehmende

Das neue Rückmeldeverfahren betrifft nur diejenigen Antragstellenden, deren Verfahren in der NRW-Soforthilfe 2020 noch nicht abgeschlossen ist. Insgesamt ist in ca. 84.000 Fällen noch kein Schlussbescheid erlassen worden. Davon haben ca. 57.000 Antragstellende sich gar nicht am bisherigen Rückmeldeverfahren beteiligt und ca. 22.000 Soforthilfe-Empfänger hatten eine Rückmeldung abgegeben und aufgrund der Gerichtsverfahren keinen Schlussbescheid erhalten. Mit Kabinettschluss vom 14. März 2023 hat die Landesregierung entschieden, die ca. 283.000 bestandskräftigen Schlussbescheide aufrechtzuerhalten, so dass diese Verfahren endgültig abgeschlossen sind.

ii) Anschreiben

Die ca. 84.000 Soforthilfe-Empfänger werden sowohl digital als auch postalisch angeschrieben und über das neue Rückmeldeverfahren informiert werden. Auch alle bisherigen Nicht-RückmelderInnen werden also ebenfalls erneut angeschrieben und eine Rückforderung über die gesamte erhaltene Soforthilfe wird bei erneuter Nicht-Rückmeldung

angekündigt. Das personalisierte Anschreiben wird einen QR-Code enthalten, der zu der Internetseite mit dem neuen Rückmelde-Formular führt. Auf dieser Website müssen sich Teilnehmer am neuen Verfahren zunächst authentifizieren, damit sichergestellt wird, dass vertrauliche Daten nur mit berechtigten Personen geteilt werden.

Juristische Personen werden sich über das Elster Unternehmenskonto mittels Elster-Zertifikat authentifizieren können, natürliche Personen über die BundID, mittels Elster-Zertifikat, eID oder E-Mail und Passwort.

iii) Definition Liquiditätsengpass

Ein Liquiditätsengpass tritt ein, wenn die vorhandenen Einnahmen abzüglich der Ausgaben im Bewilligungszeitraum nicht genügen, um alle fälligen Zahlungen innerhalb der vorgegebenen Fristen zu begleichen. Bei der Betrachtung des aktuellen Cashflows und vorhandener Mittel ist ausschließlich auf den Bewilligungszeitraum abzustellen. Auf etwaige vorhandene betriebliche Liquidität – etwa Überschüsse aus Vormonaten – kommt es bei der Ermittlung von Liquiditätsengpässen nicht an. Mit Blick auf Rückstellungen, Rücklagen und sonstige vorhandene Liquidität (z. B. Kassenstände) ist ab dem Start des Bewilligungszeitraums von einem „Null-Stand“ auszugehen. Dies bedeutet, dass alle davor vorhandenen Mittel ausgeblendet werden und nicht als liquide Mittel im dreimonatigen Bewilligungszeitraum zählen. Diese Betrachtungsweise ist konform mit dem ersten Rückmeldeverfahren, da auch hier ausschließlich Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum relevant waren.

Bei tagesscharfer Berechnung des Liquiditätsengpasses kann ein Unternehmen nicht schlechter-, sondern ausschließlich bessergestellt werden als bei der Saldierung der Ein- und Ausnahmen über drei Monate hinweg, wie sie im alten Rückmeldeverfahren vorgegeben wurde. Allerdings kann sich die Berechnung des tagesscharfen

Liquiditätsengpässes in vielen Fällen und bei etwas größeren Unternehmen als eine zeitaufwändige und komplexe Aufgabe darstellen. Aus diesem Grund werden die Soforthilfe-Empfangenden im neuen Rückmeldeverfahren zwischen den beiden Optionen A) angepasste Saldierung über drei Monate oder B) tagesscharfer Liquiditätsengpass wählen können.

Nach Vorgabe des OVG Münster wird die Berechnung des tagesscharfen Liquiditätsengpässes für **Anträge**, die vor dem 1. April 2020 gestellt wurden, nicht nur bei betrieblichen Ausgaben, sondern auch bei Lebenshaltungskosten anwendbar sein. **Die genaue Uhrzeit der Änderung der FAQ, 13:30 Uhr, bleibt dabei aus Gründen der Handhabbarkeit und Bürgerfreundlichkeit außer Betracht. Hierfür können die dazu berechtigten Soforthilfe-Empfangenden ihren Liquiditätsengpass in Bezug auf die privaten Ausgaben anhand des privaten Vermögens berechnen. Den Soforthilfe-Empfangenden wird es auch möglich sein, die 2.000 Euro Pauschale für Lebenshaltungskosten zu wählen und somit freiwillig aus Gründen der Verfahrenseffizienz auf eine Spitzabrechnung zu verzichten.**

iv) Berechnung des Fördersaldos

Option A: Angepasste Saldierung

Schritt 1:

o Anders als im alten Rückmeldeverfahren werden die betrieblichen Ausgaben den betrieblichen Einnahmen im neuen Rückmeldeverfahren nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum, sondern pro Monat gegenübergestellt. An dieser Stelle könnte auf die Daten aus dem ersten Rückmeldeverfahren zurückgegriffen werden, sofern der oder die Soforthilfe-EmpfängerIn bereits eine Rückmeldung abgegeben, aber keinen Schlussbescheid erhalten hatte. Es wird für die Soforthilfe-

Empfangenden auch die Möglichkeit geben, die Saldierung neu vorzunehmen.

o Ist der errechnete Überschuss für einen Monat positiv, liegt also ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben vor, so ergibt sich für diesen Monat aus der Saldierung kein Anspruch auf Soforthilfe. Ist der Überschuss in einem Monat negativ, liegt also ein Ausgabenüberschuss vor, so darf Soforthilfe in Höhe des Ausgabenüberschusses behalten werden, sofern dieser nicht mit einem Einnahmenüberschuss aus dem Vormonat / den Vormonaten innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeglichen werden kann.

o Liegt für keinen einzelnen der drei Monate ein Ausgabenüberschuss vor, so besteht auf Basis der Saldierung kein Anspruch auf Soforthilfe. Der Soforthilfe-Empfangende muss die erhaltene Soforthilfe (ggf. abzüglich Unternehmerlohn) nun entweder zurückzahlen oder er kann sich dazu entscheiden, seinen Liquiditätsengpass tagesscharf (nach Option B) sowohl für die betrieblichen (als auch ggf. für die privaten Ausgaben) zu berechnen. Folglich können Unternehmen ausschließlich mit Einnahmenüberschüssen den folgenden Schritt 2 überspringen.

Schritt 2:

o Der in Schritt 1 errechnete betriebliche Ausgabenüberschuss, also die Summe aller monatlichen Ausgabenüberschüsse, wird mit der erhaltenen Soforthilfe unter Einbezug des fiktiven Unternehmerlohns verglichen (erhaltene Soforthilfe minus Ausgabenüberschuss) und im Ergebnis ein sogenannter Fördersaldo gebildet.

o Ist der errechnete Fördersaldo größer als Null, dann ist der Ausgabenüberschuss (ggf. zuzüglich Unternehmerlohn) nicht hoch genug, um die Soforthilfe in vollem Umfang behalten zu dürfen. Das Unternehmen muss dann entweder die Soforthilfe in Höhe des

errechneten Fördersaldos zurückzahlen oder es kann den Liquiditätsengpass tagesscharf für alle betrieblichen Ausgaben (nach Option B) berechnen.

o Ist der errechnete Fördersaldo kleiner oder gleich Null; dann kann das Rückmeldeverfahren **an dieser Stelle beendet werden** und der Soforthilfe-Empfangende darf die Soforthilfe in voller Höhe behalten.

Option B: Tagesscharfer Liquiditätsengpass

• Soforthilfe-Empfangende, die nach der Saldierung (Option A) das Verfahren noch nicht vorzeitig beenden möchten, müssen zur Berechnung der tagesscharfen Liquiditätsengpässe zunächst ihre Rücklagen berechnen. Als Rücklage werden im neuen Rückmeldeverfahren alle liquiden Mittel (Kontenguthaben und Barmittel) am ersten Tag des Bewilligungszeitraums bezeichnet. Die Rücklagen können von den liquiden Mitteln im Bewilligungszeitraum abgezogen werden. Das neue Rückmeldeverfahren zielt wie oben beschrieben ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum ab. Liquide Mittel, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraums vorhanden waren, mussten nicht erst für kurzfristige Zahlungsverpflichtungen in Anspruch genommen werden. Soforthilfe-Empfangende müssen den Bezirksregierungen nur auf Anforderung Belege vorlegen können.

• Im Anschluss listen Soforthilfe-Empfangende ihre Ausgaben im Bewilligungszeitraum auf und berechnen ihre Liquidität und ihren Liquiditätsengpass zum Zeitpunkt einer jeden Ausgabe nach den Formeln:

o $\text{Liquidität} = \text{liquide Mittel} - \text{abziehbare Positionen (Spenden und Notverkäufe)}$

o Liquiditätsengpass = kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (Ausgaben) - Liquidität (Guthaben) > Null

- Die Summe der tagesscharfen Liquiditätsengpässe aller Ausgaben, die geltend gemacht werden, ergibt den Betrag der Soforthilfe, der behalten werden darf. Darüberhinausgehende Soforthilfemittel stellen eine Überkompensation dar und müssen entsprechend zurückgezahlt werden.

v) Prüfungstiefe

Bei der Abwicklung des neuen Rückmeldeverfahrens steht eine bürger- und unternehmensfreundliche, effiziente Gestaltung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand im Vordergrund. Die Bezirksregierungen sind angehalten, **das Verfahren digital** und auf Vertrauensbasis durchzuführen. Statt umfangreicher Nachweise wird ein System von Selbsterklärungen eingesetzt, bei dem die Antragstellenden die Richtigkeit ihrer Angaben selbst bestätigen. Trotz dieses grundsätzlich vertrauensvollen Ansatzes wird explizit auf die mögliche Strafbarkeit falscher Angaben hingewiesen.

Stichprobenkontrollen sind Teil des Verfahrens und werden bereits beim Ausfüllen des Formulars angekündigt, einschließlich möglicher rechtlicher Konsequenzen. Damit wird die Integrität des Verfahrens gewahrt und die richtlinienkonforme Verwendung der Mittel sichergestellt. Sollten im Rahmen dieser Kontrollen Unregelmäßigkeiten oder Falschangaben festgestellt werden, kann der Schlussbescheid nachträglich (teilweise) widerrufen werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, das Verfahren sowohl nutzerfreundlich als auch rechtskonform auszugestalten.

vi) Sachstand der Umsetzung

Seite 11 von 11

Die Konzeption des neuen Rückmeldeverfahrens liegt hiermit vor, seine Umsetzung ist insgesamt weit fortgeschritten. Die technische Umsetzung und Programmierung des neuen Verfahrens sind im Gange. Sie erweisen sich allerdings als anspruchsvoll und werden voraussichtlich nicht vor dem Frühjahr 2024 abgeschlossen sein. Dabei bestehen die Herausforderungen darin, insbesondere den Vorgaben des OVG Münster zu entsprechen, vorhandene Spielräume im Sinne der betroffenen Unternehmen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und eines effizienten Verfahrens zu nutzen und dabei auch die IT-technische Umsetzung praktikabel und nicht zu komplex zu halten. Diesen Herausforderungen entspricht die vorliegende Konzeption.